

Für das Nachschlagewerk! ja (i)
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 5

Leitsatz: Bei der Ermittlung des Wertes des Beschwerde-
gegenstandes im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 5
ArbGG ist von dem von den Vorinstanzen festge-
setzten Streitwert auszugehen. Eine selbständige
von dem Streitwert unabhängige Ermittlung des Be-
schwerdegegenstandes ist nicht möglich.

Aktenzeichen: 2 AZR 599/56

Urteil des BAG vom 3. Juni 1958

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 599/56
4 Sa 413/56 (Berlin)

Urteilsformel
zugestellt
am 3. Juni 1958

gez. Weinrich,

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 29. Mai 1958 durch
den Senatspräsidenten Dr. Müller, den Bundesrichter
Professor Dr. Dr. Boldt und die Bundesrichterin Frau
Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Wagner
und Zeilinger für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Berlin, 4. Kammer,
vom 25. Oktober 1956 - 4 Sa 413/56 - wird
auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin, die vom 1. Juni 1928 bis zum 30. September 1954 als Angestellte bei der Beklagten beschäftigt war und im Dezember 1946 einen Wegeunfall erlitten hatte, verlangt von der Beklagten auf Grund der "Betriebsvereinbarung über soziale Maßnahmen" vom 1. Juli 1953 die Zahlung eines monatlichen Zuschusses zur berufsgenossenschaftlichen Rente, und zwar für die Zeit vom 1. Oktober 1954 bis zum 31. August 1955 in Höhe von monatlich 51,-- DM und für den Monat September 1955 in Höhe von 30,60 DM, insgesamt einen Betrag von 591,60 DM. Außerdem verlangt sie von der Beklagten aus einer in dem Betrieb bestehenden besonderen Wohlfahrtsstiftung vom 1. Oktober 1955 ab die Zahlung einer monatlichen Wirtschaftsheilhilfe von 90,-- DM.

Das Arbeitsgericht hat der Klägerin einen Betrag von 591,60 DM zugesprochen und die Klage im übrigen als derzeit unbegründet abgewiesen. Den Wert des Streitgegenstandes hat es auf 6.621,60 DM festgesetzt. Auf die Berufung der Klägerin und die Anschlußberufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte unter Abweisung der Klage im übrigen verurteilt, außer den vom Arbeitsgericht zuerkannten 591,60 DM weitere 1.080,-- DM an die Klägerin zu zahlen. Der Streitwert ist unverändert geblieben.

Mit der form- und fristgerecht eingelegten Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter, soweit sie ihr vom Landesarbeitsgericht nicht zugesprochen worden sind. Die Beklagte bittet, die Revision zu verwerfen, bzw. zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unzulässig, da das Landesarbeitsgericht die Revision nicht im Urteil zugelassen hat, das Vorliegen einer Divergenz nicht geltend gemacht ist und der Wert des Beschwerdegegenstandes die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze nicht erreicht (§ 72 Abs. 1 ArbGG).



Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 61 Abs. 2 ArbGG vom Arbeitsgericht im Urteil festgesetzt. Diese Festsetzung ist endgültig und unanfechtbar. Das Arbeitsgericht kann sie - vom Fall der Berichtigung gemäß § 319 ZPO abgesehen - nicht mehr ändern, und zwar weder von Amts wegen noch auf Beschwerde einer Partei (Dersch-Volkmar, ArbGG, § 61 Anm. 57; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 61 Anm. 19). Das Landesarbeitsgericht ist an diese Wertfestsetzung gebunden, es sei denn, daß der Wert des Streitgegenstandes sich nach der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts geändert hat, in welchem Falle es in seinem Urteil eine Neufestsetzung vorzunehmen hätte (§ 69 Abs. 2 ArbGG). Auch das Bundesarbeitsgericht ist an die vom Arbeitsgericht, oder im Falle des § 69 Abs. 2 ArbGG, an die vom Landesarbeitsgericht getroffene Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes gebunden; es kann diese Wertfestsetzung nicht nachprüfen und sie selbst dann nicht abändern, falls es sie für unzutreffend hält (BAG 1, 8 9/107). Daß das Arbeitsgericht ohne die Möglichkeit einer Kontrolle mit der Streitwertfestsetzung über die Berufungsfähigkeit seines Urteils - und damit zugleich gegebenenfalls auch über die Revisionsfähigkeit - entscheidet, wodurch die unterlegene Partei möglicherweise einen sachlich nicht gerechtfertigten Rechtsmittelverlust erleiden kann, hat der Gesetzgeber bewußt in Kauf genommen im Hinblick auf das von ihm erstrebte Ziel, jede Ungewißheit über die Zulässigkeit des Rechtsmittels von vornherein auszuschließen (BAG, aaO; Dietz-Nikisch, aaO, § 69 Anm. 19).

Im vorliegenden Fall hat das Arbeitsgericht den Streitwert auf 6.621,60 DM festgesetzt. Ob diese Streitwertfestsetzung richtig gewesen ist oder ob nicht, wie die Revision meint, bei der Festsetzung des Streitwertes die von der Klägerin begehrte Rente von monatlich 90,- DM mit dem 12 1/2-fachen Jahresbetrag hätte berücksichtigt werden müssen, kann das Revisionsgericht nach dem Vorhergesagten nicht nachprüfen, es ist vielmehr an die Streit-

- 4 -

wertfestsetzung seitens des Arbeitsgerichts gebunden. Da das Landesarbeitsgericht der Klägerin einen Betrag von insgesamt 1.671,60 DM zugesprochen hat, beläuft sich der für die Revisionsinstanz gemäss § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG maßgebende Beschwerdewert nur auf einen Betrag von 4.950,-- DM. Dieser erreicht aber die in § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG vorgeschriebene Revisionsgrenze nicht.

Die Fassung des § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG, die vom Beschwerdegegenstand spricht, gibt ebenfalls nicht die Möglichkeit, den Beschwerdewert unabhängig von dem durch die Vorinstanzen festgesetzten Streitwert zu ermitteln. Die Bindung an den Streitwert hat den Sinn, daß zugleich mit dem Ergehen der Vorentscheidung Klarheit über die Rechtsmittelmöglichkeit besteht. Diese Klarheit stände aber in Frage, wenn bei der Ermittlung des Wertes des Beschwerdegegenstandes nicht von dem nun einmal festgesetzten Streitwert ausgegangen würde. Der entsprechende Gedanke kommt übrigens auch darin zum Ausdruck, daß im Interesse der Rechtsmittelklarheit die Rechtsmittelininstanz an die vom Vordergericht ausgesprochene Zulassung des Rechtsmittels grundsätzlich gebunden ist (BAG 2,40; 2, 330).

gez. Dr.Müller

Dr. Boldt

Dr.Meier-Scherling

Wagner

Fritz Zeilinger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

